

Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises
 in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK); freiwillig oder bei Änderungen

Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerausweises
 wegen Namensänderung, Zivilstandsänderung, Diebstahl, Verlust, u.s.w.

1. Personalien

Name:

Vorname:

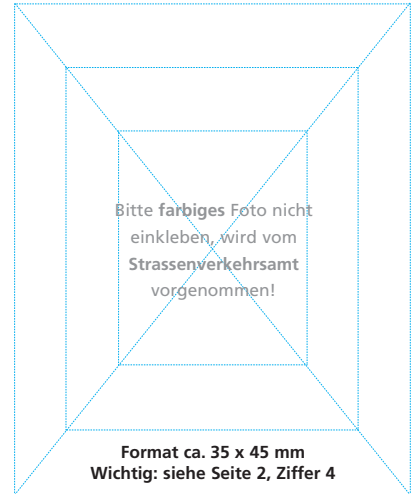
Strasse, Nr.:

PLZ: Wohnort:

Heimatort + Kanton (Ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat)

Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr) weiblich männlich

Früherer Wohnort: bis



Gesuchskontrolle	IVZ-Massnahmen
Arzt	Auflagen
Bemerkungen	Halter-Nr.

Unterschrift Gesuchsteller/in
 (innerhalb dieses Feldes →
 mit schwarzem oder blauem
 Kugelschreiber)

▽ Unterschrift Gesuchsteller/in ▽

2. Hinweise

- 2.1 Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang (Seite 4).
- 2.2 Der blaue Führerausweis behält weiterhin seine Gültigkeit, wird aber nicht mehr ausgestellt. Der Erwerb des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) ist jedoch in folgenden Fällen obligatorisch: Adressänderungen, Namens- oder Nationalitätenwechsel, Anpassungen von behördlichen Auflagen, Kantonswechsel, Diebstahl oder Verlust, Verzicht von Kategorien, Wiedererteilung nach einem Ausweisentzug.
- 2.3 Bei einem Kantonswechsel muss der Führerausweis im Kreditkartenformat nicht ersetzt werden, sofern die Daten, bzw. das Foto auf dem Führerausweis noch aktuell sind. Bei einer Wohnsitznahme im Kanton Freiburg muss das Strassenverkehrsamt jedoch benachrichtigt werden (siehe Seite 2, Ziffer 5).

Wichtig: Bitte beachten Sie die obligatorischen Beilagen auf Seite 2

Vorgehen

1. Wie ist dieses Formular zu benutzen?

- Überzeugen Sie sich, dass das Formular korrekt ausgefüllt ist.
- Bitte zutreffenden Antrag im entsprechenden Feld ankreuzen (Ziffer 5.1 – 5.9) und die obligatorischen Beilagen beilegen.
- Die obligatorischen Beilagen in das Formular legen und **per Post** an das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Sektor Führerzulassungen, Tafeisstrasse 10, 1700 Freiburg, zurücksenden.

2. Darf ich zwischenzeitlich ohne Ausweis ein Fahrzeug lenken?

- In der Zeit, in welcher Ihr Führerausweis bei uns ist (2-4 Tage), dürfen Sie grundsätzlich ein Fahrzeug führen. Falls Sie jedoch in diesem Zeitraum im Ausland ein Fahrzeug lenken möchten, empfehlen wir Ihnen den Umtausch direkt am Schalter vorzunehmen.

3. Wie bezahle ich meinen neuen Führerausweis?

- Das ASS verschickt den Führerausweis samt Rechnung. Bitte respektieren Sie die Zahlungsfristen, so helfen Sie mit, dass wir den Preis tief halten können.

4. Farbiges Passfoto

Das farbige Passfoto muss grundsätzlich den Kriterien des Bundesamtes für Polizei entsprechen (Fotomustertafel auf <https://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf>).

5. Obligatorische Beilagen gemäss Ihrem Antrag

Bitte zutreffenden Antrag ankreuzen	1 farbiges Passfoto (5)		Blauer Führerausweis im Original		Führerausweis im Kreditkartenformat im Original		CH-Bürger: Identitätskarte, Pass, Eheschein oder Familienbüchlein		Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung Bei Einbürgerung: Identitätskarte oder Pass		CH-Bürger: Identitätskarte oder Pass		Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung		CH-Bürger: Wohnortsbestätigung		Ausländische Staatsangehörige: gültige Aufenthaltsbewilligung des Kantons Freiburg		
Inhaber blauer Führerausweis																			
<input type="checkbox"/>	5.1 Freiwilliger Umtausch des blauen Ausweises ohne Änderung				X	X													
<input type="checkbox"/>	5.2 Adressänderung, Verzicht von Kategorien (1), Wiedererteilung nach einem Ausweisentzug (2), Anpassungen von behördlichen Auflagen (Beispiel: Tragpflicht für Brillen oder Kontaktlinsen oder deren Aufhebung), Erwerb der Fahrer-karte, Erwerb des Fähigkeitsausweises				X	X	(2)												
<input type="checkbox"/>	5.3 Änderung des Namens oder der Nationalität				X	X			X										
<input type="checkbox"/>	5.4 Diebstahl oder Verlust des Führerausweises				X							X							
<input type="checkbox"/>	5.5 Zuzug aus einem anderen Kanton				X	X												X	
Inhaber Führerausweis im Kreditkartenformat																			
<input type="checkbox"/>	5.6 Verzicht von Kategorien (1), Anpassungen von behördlichen Auflagen (Beispiel: Tragpflicht für Brillen oder Kontaktlinsen oder deren Aufhebung), neue Auflagen				X		(3)	X											
<input type="checkbox"/>	5.7 Änderung des Namens oder der Nationalität				X		(3)	X	X										
<input type="checkbox"/>	5.8 Diebstahl oder Verlust des Führerausweises				X		(3)					X							
<input type="checkbox"/>	5.9 Zuzug aus einem anderen Kanton				X		(3)	X	(4)									X	
(1) Verzicht: Kategorie(n) erwähnen (siehe Seite 1, Ziffer 3.1) (2) Ausweisentzug: Führerausweis bereits hinterlegt (3) Neues farbiges Passfoto nur beilegen, wenn das Foto nicht mehr aktuell ist (4) Führerausweis nur bei Austausch des Fotos beilegen (5) Siehe Seite 2, Ziffer 4																			

Weitere Angaben






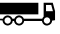

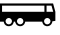

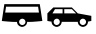
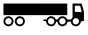
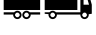


Hauptsitz
Tafeisstrasse 10
1700 Freiburg

Öffnungszeiten
Montag–Freitag: 07.30–16.30 Uhr




Tel. 026 484 55 11
conducteur@ocn.ch
www.ocn.ch

Neue Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien

- A 35 kW**  Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr** als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.
- A**  Motorräder mit einer Motorleistung **von mehr** als 35 kW.
- A1**  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
- B**  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.
- B1**  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorschlitten mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.
- C**  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- C1**  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- D**  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- D1**  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
- BE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.
- CE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- C1E**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.
- DE**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- D1E**  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.

Spezialkategorien

- F**  Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. 16 Jahre
- Die übrigen Fahrzeuge beschränkt auf 45 km/h (die Motorräder sind nicht in der Kategorie F inbegriffen). 18 Jahre
- G**  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge. 14 Jahre
- M**  Motorfahrräder. 14 Jahre

Berufsmässiger Personentransport

- BPT 121** Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten. Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie
- BPT 122** Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung). Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie
- Trolleybus 110** Trolleybus. 21 Jahre

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blauer FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X			X										X		
A1	X ⁽¹⁾			X										X		
A2				X										X		
B			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
C					X			X		X ⁽⁴⁾			X			
C1						X ⁽⁵⁾		X			X ⁽⁵⁾		X	X		
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X		
D1			X ⁽⁶⁾			X		X			X		X	X		
D2			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
E	(3) / (4)															
F		X ⁽⁷⁾												X		
G															X ⁽⁸⁾	
Mofa (gelb)																X

Zum Führen von Motorfahrzeugern berechtigt

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 35 kW Leistung beschränkt (Code **35 kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5 t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich. Die Bewilligung für den BPT ist nicht inbegriffen. Die Kat. D1 wird zusätzlich mit dem Code **106** (in der Schweiz zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von max. 3,5 t berechtigt) ergänzt.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** (berufsmässiger Personentransport mit allen im Ausweis vorhandenen Kategorien) ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45 km/h**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X	X	X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X	X	X	X	X			
D1E									X	X	X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes

- (*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.